

7/SN-281/ME  
1 von 7

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

DRINGEND

10.531/01-IA10/90

WIEN, 15. FEB. 1990

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**Rechtf. GESETZENTWURF**  
Z. 11 GE-90  
Datum: 19. FEB. 1990  
Verteilt: 21.2.90 Aus

*St. Wenzelsgasse*

### Entwurf eines Preisgesetzes 1990

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZL. 600.614/3-VI/2/76, beehtet sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Preisgesetzes, zu übermitteln.

### Beilagen

Für den Bundesminister:  
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Deutsche*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
 Bundesministerium  
 für wirtschaftliche  
 Angelegenheiten  
i m H a u s e

Wien, am 16. FEB. 1990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

36.343/50-III/7/89 10.531/01-IA10/90

Dr. Hason/6035

Betreff:

### Preisgesetz

Bezugnehmend auf die Aussendung vom 4. Jänner 1990 gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Stellungnahme ab:

#### 1. Entwurf des Preisgesetzes 1990:

Da das neue Preisgesetz primär auf Krisenfälle und sonstige Versorgungsschwierigkeiten – abgesehen von der Sanktionsmöglichkeit gegen die Nichtbeachtung von Beschlüssen der Paritätischen Kommission – angewendet werden soll, sollte in den Erläuterungen dahingehend eine Klarstellung erfolgen, daß preisrechtliche Festsetzungen nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, zuletzt novelliert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 333/1988, für die nach diesem Krisengesetz zu lenkenden Waren nicht erfolgen können. Diese Klarstellung ist deshalb erforderlich, da durch die Novelle 1988 die Lenkungsmaßnahmen in einem umfassenden Katalog in § 2 des genannten Gesetzes aufgenommen wurden. Unter diese Bestimmungen können theoretisch auch Preislenkungen fallen. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß angesichts der speziellen Preisregelung im neuen Preisgesetz derartige Preislenkungsmaßnahmen nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 analog zu ähnlichen Bestimmungen nach dem Versorgungssicherungsgesetz nicht mehr möglich sein sollen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

In diesem Zusammenhang wird jedoch bemerkt, daß sowohl das Versorgungssicherungsgesetz als auch das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz im Falle von Lenkungsmaßnahmen die Miteinschaltung des Hauptausschusses des Nationalrates zwingend vorsehen. Es stellt sich daher die Frage, ob in analog gelagerten Fällen des Preisgesetzes auf eine Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates in Krisensituationen verzichtet werden kann, da die vorzunehmende Preislenkungsmaßnahme eine nicht minder wichtige Angelegenheit im Vergleich zu den übrigen Lenkungsmaßnahmen nach den vorgenannten Krisengesetzen darstellt. Eine differenzierte Vorgangsweise aufgrund des neu zu schaffenden Preisgesetzes erschiene daher in Krisenfällen sachlich nicht begründet.

Unbeschadet der Neuregelung des Preisrechtes durch das BM für wirtschaftliche Angelegenheiten wird auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung besonderer Aspekte bei der Preisfestsetzung im landwirtschaftlichen Bereich hingewiesen. Es sollte daher überlegt werden, ob allenfalls die speziellen Preisbestimmungen des § 3 des Landwirtschaftsgesetzes für diesbezügliche Sachgüter direkt in das neue Preisrecht aufgenommen werden sollen. Sollte dies nicht der Fall sein, ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung des § 3 des Landwirtschaftsgesetzes 1976, da mit dieser Norm ausschließlich auf das derzeit geltende Preisgesetz aus dem Jahre 1976 verwiesen wird. Eine entsprechende Regelung wäre in einen allenfalls zu ergänzenden Abschnitt III des neuen Preisgesetzes aufzunehmen.

Zu § 2:

Es sollte (zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, was unter "mit solchen Sachgütern zusammenhängenden Nebenleistungen" zu verstehen ist.

Zu 5 Abs. 2:

Es wird angeregt, in den Erläuterungen auf die Judikatur des VfGH zu § 104 Abs. 2 B-VG betreffend die Determinierungserfordernisse, welchen eine solche Verordnung gerecht werden muß, einzugehen. Im

- 3 -

übrigen wird neuerlich darauf hingewiesen, daß nach der derzeitigen Gesetzeslage Weisungen eines Bundesministers an einen Landeshauptmann durch Bescheid nicht denkbar und unzulässig sind.

Zu § 5 Abs. 3:

Es wird festgestellt, daß der Verweis auf das Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl.Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung fehlt. Es dürfte sich dabei offenbar um ein redaktionelles Versehen handeln, da sich in § 8 Abs. 2 Z 2 des Preisgesetzes aus dem Jahre 1976 sehr wohl auch ein diesbezüglicher Hinweis findet. Eine entsprechende Ergänzung wäre daher in § 5 Abs. 3 aufzunehmen.

Zu § 8 Abs. 1 und 2:

Diese Bestimmungen sollten wie folgt zusammengefaßt werden:  
"Die für die Preisbestimmung und Preisüberwachung jeweils zuständigen Behörden sind berechtigt ....."

Zu § 10:

Es sollte (zumindest in den Erläuterungen) festgestellt werden, wer "Teilnehmer" eines Preisbestimmungsverfahrens ist.

Zu § 12 Abs. 1:

Die Strafbestimmung umfaßt nicht den Fall, daß ein gemäß § 4 Abs. 2 festgelegter Mindestpreis unterlaufen wird.

Es wird angeregt, in den Erläuterungen auf das Verhältnis dieser Vorschrift zum Wuchergesetz und Rabattgesetz einzugehen.

Zu § 13:

Abs. 1 sieht vor, daß Geld und Ersatzfreiheitsstrafen ... zu verhängen sind, wiewohl die Strafbestimmungen lediglich die Verhängung von Geldstrafen vorsehen.

- 4 -

Die Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe wäre in der Strafbestimmung ausdrücklich vorzusehen.

Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes:

Zu § 10 Abs. 3:

Diese Sondervorschrift bezüglich der Preisauszeichnung in § 10 Abs. 3 erscheint wenig zweckmäßig, da in diesem Falle den Konsumenten erst anlässlich der Begleichung der Rechnung der tatsächliche Preis, der für die einzelne Ware zu bezahlen ist, bekannt wird. Es ist jedoch Bestreben des Preisrechtes, den Kunden vorab über den tatsächlichen Preis von Sachgütern und Leistungen zu informieren. Es sollte daher für die Kunden eine Informationsmöglichkeit über die vom Unternehmer verlangten Preise in diesen Fällen geschaffen werden.

Zu § 15 Abs. 6:

Der Entfall des § 3 Abs. 3 des Versorgungssicherungsgesetzes, der durch § 15 Abs. 6 angeordnet wird, kommt im Titel des Gesetzentwurfes nicht zum Ausdruck. Es entsteht daher die Gefahr, daß diese Gesetzänderung, die in der gegenwärtigen Form eine lex fugitiva im Preisgesetz darstellt, leicht übersehen werden kann. Es wird daher empfohlen, entsprechend den legistischen Richtlinien und den hiezu ergangenen Erläuterungen des Bundeskanzleramtes vorzugehen und eine gesonderte Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes in einem Abschnitt II anzuordnen.

Entwurf eines Energie-Preisgesetzes:

Zu § 9 Abs. 2:

Es ist auf die Problematik der Fremdwährungsverrechnung in den sogenannten Zollausschlußgebieten, die sich auf Österreichischem Hoheitsgebiet befinden, hinzuweisen. Eine Preisauszeichnung in österreichischer Währung erscheint in diesen Gebieten wenig zweckmäßig,

- 5 -

da dort die Preise bekanntlich in DM zu zahlen sind. Allenfalls wäre eine Verordnungsermächtigung für die Gestaltung einer entsprechenden Ausnahme für diese Gebiete im neuen Preisgesetz vorzusehen.

Zu § 18:

Zu den in dieser Bestimmung enthaltenen Außerkrafttretensbestimmungen anderer Bundesgesetze wird auf die vorstehenden Ausführungen zum neuen Preisgesetz verwiesen.

Konformitätsprüfung:

Hinsichtlich aller Gesetzesentwürfe wäre zu bemerken, daß gemäß der Richtlinie des BKA-VD eine EG Konformitätsanalyse in Kurzform bereits auf dem Vorblatt aufzuscheinen hat.

-----

Zur Frage, ob im Entwurf eines Preisgesetzes 1990 für Krisenzeiten die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden zur Überwachung der Einhaltung behördlich bestimmter Preise vorgesehen werden soll, ist folgendes zu sagen:

Da Preisregelungen nur mehr in Ausnahmefällen und Zeiten, in denen für Sachgüter Lenkungs- oder Bewirtschaftungsvorschriften getroffen werden müssen, erfolgen, kann bei derartigen Anlaßfällen nicht auf die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bzw. der Sicherheitsorgane der Bundespolizei bei der Preisüberwachung verzichtet werden.

Für Zeiten der "Nicht-Krise" scheint die Einrichtung von besonderen Organen zur Preisüberwachung aus wirtschaftlichen Gründen nicht notwendig zu sein. In Krisenzeiten sollte man jedoch kurzfristig über geeignete Kräfte verfügen können. Da gemäß dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz bei besonderen Anlaßfällen Lenkungsmaßnahmen angeordnet werden können, müssen gerade für Krisenzeiten Vorkehrungen getroffen werden, damit eine Preistreiberei verhindert wird.

- 6 -

**Einer Entlastung der Sicherungsexekutive von den Aufgaben der Preis-  
überwachung einschließlich des Verwaltungsstrafverfahrens in Zeiten  
in denen Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem Lebens-  
mittelbewirtschaftungsgesetz getroffen werden müssen, kann daher  
nicht beigetreten werden.**

**Für den Bundesminister:**

**Dr. Küllinger**

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

